

Studierendenvertretung

Studierendenparlament/Studentischer Konvent



An
Herrn Präsident Prof. Dr. Freitag
Frau Kanzlerin Bör

Auskunft erteilt	Paul Scherer Julia Schwendner
Telefon	0851 509-1972
E-Mail	info@stupa.uni-passau.de
Datum	06.06.2012

Beschluss des Studierendenparlaments:

Gender Budgeting

Gender Budgeting soll im Haushaltskonzept der Universität Passau eingeführt werden. Zunächst ist dazu eine ausführliche Analyse durchzuführen.

Begründung:

Männer und Frauen sind vor dem Gesetz gleichgestellt. Dies schlägt sich jedoch noch nicht in der Aufstellung des Universitätshaushaltes nieder. Damit eine tatsächliche Gleichstellung erreicht werden kann, ist im Haushalt eine genaue Analyse darüber durchzuführen, wo und warum es zur Benachteiligung aufgrund von Geschlechtszugehörigkeit kommt.

Die Universitätsleitung wird dazu aufgefordert, detaillierte Statistiken darüber anfertigen, wie sich die Ausgaben an der Universität, bezogen auf die Geschlechter, verteilen. Bei Änderungen im Haushalt soll geprüft werden, ob durch diese Änderung ein Geschlecht besonders benachteiligt wird, denn versteckte Diskriminierung geht häufig im abstrakten Prozess der Haushaltsplanung unter, beziehungsweise wird nicht berücksichtigt. Bei genauem Hinsehen wird deutlich, dass viele teure Angebote mehrheitlich nur von einem Geschlecht genutzt werden. Es darf nicht passieren, dass durch entsprechende Ausgaben in der Gesellschaft vorherrschende Rollenbilder manifestiert werden.

Die meisten Erfahrungen auf dem Gebiet des Gender Budgeting, also die geschlechtsbewusste Haushaltsführung, fanden bislang in kommunalen Haushalten statt. Grundsätzlich ist das Gender Budgeting aber auf alle öffentlichen Haushalte anwendbar.

Gerade im Bereich der Hochschulen und der Frage der Förderung und Ausgestaltung von Studiengängen ist Gender Budgeting eine sinnvolle Maßnahme um Gleichstellung zu verwirklichen.

Anlage: Gesetzliche Grundlage

Definition Gender Budgeting des Europarats:

„Gender Budgeting ist eine Anwendung von Gender Mainstreaming im Haushaltsprozess. Es beinhaltet eine geschlechtsbasierte Bestandsaufnahme der Haushalte, die eine Gender-Perspektive auf allen Ebenen des Haushaltsprozesses einschließt und die Einnahmen und Ausgaben umverteilt, um die Geschlechtergleichstellung zu fördern.“

Definition Gender Budgeting (aus der Machbarkeitsstudie Gender Budgeting des BMFSFJ):

Gender Budgeting als Teilstrategie des Gender Mainstreaming bezieht sich auf die ökonomischen, fiskalischen und finanzpolitischen Aspekte des staatlichen Handelns und vertieft insoweit die bisherige Gender-Mainstreaming-Strategie des Bundes. Kern des Gender Budgeting ist die Anwendung von Gender Mainstreaming in Bezug auf den Haushalt. Gender Budgeting ermöglicht die systematische Analyse, Steuerung und Evaluation des Haushalts bezüglich seines Beitrags zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Beseitigung bestehender Nachteile (Art. 3 Abs. 2 GG).

Gender Budgeting bedeutet die systematische Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsprozess bei der Aufstellung, Ausführung und Rechnungslegung sowie aller haushaltsbezogenen Maßnahmen auf die ökonomischen Effekte für Frauen und Männer sowie auf die gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse. Dabei sollte die gesellschaftliche Verteilung der Ressourcen Geld und Zeit sowie bezahlte und unbezahlte Arbeit berücksichtigt werden. Diese Prüfung bildet die Grundlage für gleichstellungswirksame finanzbezogene Maßnahmen.

Gesetzliche Grundlagen für Gender Budgeting:

Gender Budgeting als Anwendung von Gender Mainstreaming im Haushaltsprozess und als ökonomische Teilstrategie fußt auf dem Grundgesetz, dem Amsterdamer Vertrag, dem Bundesgleichstellungsgesetz, dem Bundesgremienbesetzungsgesetz und der GGO der Bundesministerien.

1. Grundgesetz: Art. 3 Abs. 2: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

2. Amsterdamer Vertrag: Art. 2, 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 13 EGV machen die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem Teil der Rechtsordnung der Europäischen Union. Auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht in Art. 23 Abs. 1 vor, Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen sicherzustellen.

3. Bundesgleichstellungsgesetz: § 2 verpflichtet alle Beschäftigten der Bundesverwaltung, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und diese Verpflichtung als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststelle zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 2 verpflichtet die Bundesverwaltung, die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck zu bringen.

4. Bundesgremienbesetzungsgesetz: Das Gesetz verpflichtet den Bund darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien, für die er Berufungs- oder Entsenderechte hat, geschaffen wird.²²

5. GGO: § 2 bestimmt die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zum Leitprinzip bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen. § 45 Abs. 1 i. V. m. Anlage 8 Nr. 9 GGO schreibt die Beteiligung des BMFSFJ zu der Frage vor, ob durch das Gesetz bzw. die RVO Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Nach § 43 Nr. 5 GGO sind in der Begründung die Gesetzesfolgen (§ 44 Abs. 1 GGO) darzustellen. Diese beabsichtigten oder unbeabsichtigten Auswirkungen einer Regelung sind – auch hinsichtlich ihrer gleichstellungspolitischen Bedeutung – zu analysieren und in der Begründung darzustellen. § 42 Abs. 5 GGO verpflichtet, die Gleichstellung sprachlich zum Ausdruck zu bringen.

6. BayHSchG: Art 4

Gender Budgeting in der EU:

Die Europäische Kommission kam 1996 der Aufforderung der Weltfrauenkonferenz nach und erließ die Richtlinie zu Gender Mainstreaming als Strategie zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in allen politischen Bereichen. Mit der Ratifizierung des Amsterdamer Vertrages verpflichteten sich 1999 alle EU-Mitgliedsstaaten zur Umsetzung von Gender Mainstreaming. Insbesondere die Folgeabschätzung aller Politikbereiche in Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit ist Teil der neuen gemeinsamen Rechtsgrundlagen.

Im Rahmen ihrer europäischen Ratspräsidentschaft richtete die belgische Regierung 2001 die High Level Conference ‚Strengthening Economic and Financial Governance Through Gender Responsive Budgeting‘ aus. Im Schlussdokument der Konferenz, an der Repräsentanten und Repräsentantinnen der Kommission u. a. auch der ECOFIN (Wirtschafts- und Finanzrat der Europäische Kommission, ihm gehören u. a. die Finanzminister der Mitgliedstaaten an) teilnahmen, wurde das Ziel formuliert, Gender Budgeting in Europa bis zum Jahr 2015 umzusetzen. Das Europäische Parlament gab 2002 einen Initiativbericht zu Gender Budgeting in Auftrag. Auf Grundlage dieses Berichts fasste das Europäische Parlament im Juli 2003 die Entschließung „Gender Budgeting“ - Aufstellung öffentlicher Haushalte unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten. Sie enthält die Aufforderung an die Europäische Kommission und an alle Mitgliedsstaaten Gender Budgeting umzusetzen.